



## Gemeinde Irndorf

### Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Buigen Nord“ sowie über die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat Irndorf hat am 21.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplans „Buigen Nord“ sowie die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit jeweils gültigen Fassungen, als Satzungen beschlossen.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Maßgebend sind

- der Lageplan (zeichnerischer Teil) in der Fassung vom 25.04.2019,
- die Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 25.04.2019,
- die Örtlichen Bauvorschriften vom 25.04.2019.

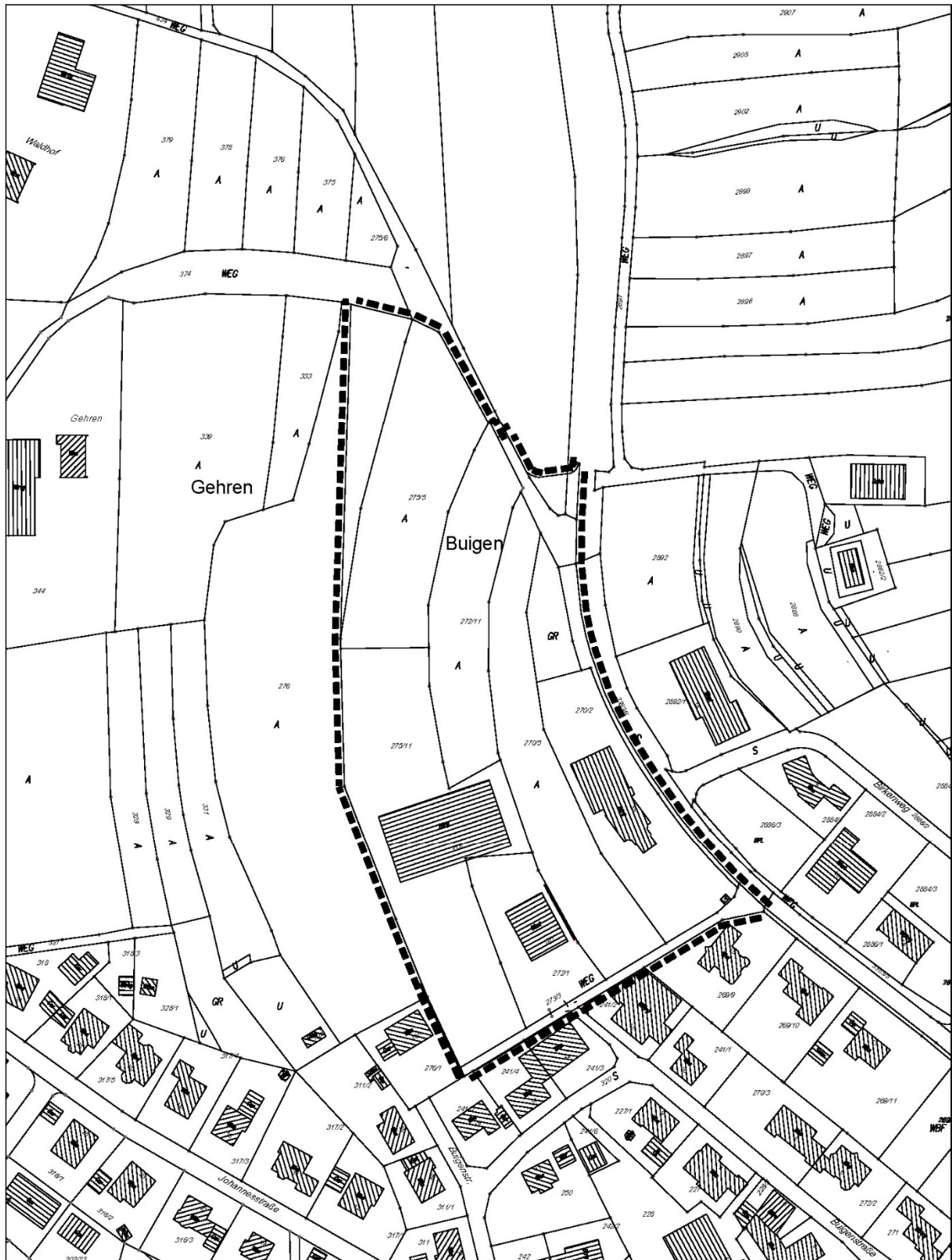
Anlagen zum Bebauungsplan sind:

- Anl. 1.1 Begründung vom 25.04.2019,
- Anl. 1.2 Umweltbericht (UB) mit Umweltprüfung vom 25.04.2019
- Anlage 1 zum UB - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 25.04.2019
- Anlage 2 zum UB - Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ und artenschutzrechtliche Vorprüfung von September 2018
- Anl. 1.3 Zusammenfassende Erklärung vom 22.05.2019.

#### **Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Buigen Nord“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 25.04.2019. Er ist im folgenden Planausschnitt dargestellt.

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in Irndorf und umfasst folgende Flurstücke Nrn.: 270/2, 270/5, 272/1, 272/11, 273/3 (Weg), 275/5, 276 (teilweise), 434 (Weg) teilweise, 451 (teilweise), 3383/6 (K 5902 Hardtstraße) teilweise und 3383/26 (K 5902 Hardtstraße) teilweise.



### Einsicht in den Bebauungsplan

Der in Kraft getretene Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung (Anlage 1.1), dem Umweltbericht mit Umweltprüfung (Anlage 1.2), mit den oben genannten Anlagen und der Zusammenfassenden Erklärung (Anlage 1.3) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus Irndorf, Eichfelsenstraße 22, 78597 Irndorf, während der Öffnungszeiten, von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf

Verlangen Auskunft erhalten. Die Einsichtnahme in den Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Irndorf unter: [www.Irndorf.de](http://www.Irndorf.de) erfolgen.

### **Verletzung zu Entschädigungsansprüchen, Verfahrens- und Formvorschriften**

I.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Irndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen.

III.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Irndorf, den 05.06.2019

Jürgen Frank

Bürgermeister